



**Satzung des Kreises Düren
über die Erstattung von Verdienstausfall
an beruflich selbstständige ehrenamtliche
Helferinnen und Helfer der Feuerwehren,
Hilfsorganisationen und Regieeinheiten**

vom 10.10.2019

Der Kreistag des Kreises Düren hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, Seite 647), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV NW Nr. 5 vom 01.02.2018, Seite 90), in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in der Fassung vom 25.05.2018 (GV. NRW. S. 244), in seiner Sitzung vom 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Einleitung

Für die Erstattung der von privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Helferinnen und Helfer fortgewährten Leistungen sind die Regelungen des geltenden RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 74-52.01.03 - 5.12.2012 über das Verfahren und den Erstattungsanspruch des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen anzuwenden.

Da die Lohnfortzahlungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im § 21 (1) BHKG in Verbindung mit v.g. Erlass geregelt sind, richtet sich diese Satzung auf der Grundlage des § 21 (3) BHKG ausschließlich an beruflich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der privaten Hilfsorganisationen.

§ 1

Verdienstaussfallentschädigung

Beruflich ausschließlich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der nach § 18 BHKG mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen und die der nach § 19 BHKG aufgestellten Regieeinheiten haben auf Antrag gegenüber dem Kreis Düren Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Anordnung des Kreises Düren entsteht.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erstattet. Für die letzte angefangene Einsatzstunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz und bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berücksichtigt.

§ 2

Regelstundensatz, Arbeitszeiten und Verdienstauffallpauschale

Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Der Regelstundensatz wird auf 26,00 € festgesetzt.

Der Verdienstauffall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeiten von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt.

Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell definiert werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Definition der Arbeitszeit zwingend und plausibel zu begründen.

§ 3

Verdienstauffallpauschale und Obergrenzen

Eine Verdienstauffallpauschale je Stunde kann auf Antrag an Stelle des Regelstundensatzes gezahlt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage von begründenden Unterlagen, Erklärungen und Bescheiden über die Höhe des erzielten Einkommens

In keinem Falle darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 50,00 € je Stunde und 260,00 € pro Tag überschreiten.

Der Antrag auf Ersatz des Verdienstauffalles ist schriftlich zu stellen und an das Amt für Bevölkerungsschutz beim Kreis Düren zu richten.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die **Satzung** ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.kreis-dueren.de/bekanntmachungen.

Der Bekanntmachungstext hängt vom 24.10.2019 – 07.11.2019 in der Bekanntmachungstafel des Kreises Düren, Bismarckstraße 16, Kreishaus, 52351 Düren, aus. Allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird auf Nachfrage ein Exemplar des Bekanntmachungstextes kostenfrei per Post zur Verfügung gestellt (Tel. 02421/22-2342)

Düren, den 22.10.2019
K R E I S D Ü R E N
Wolfgang Spelthahn
Landrat